

1. Die Stadthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gotha. Sie dient zur Durchführung von gewerblichen, privaten, politischen, und kulturellen Veranstaltungen und Ausstellungen. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen und Ausstellungen mit neonazistischem und volksverhetzendem Charakter. Die Stadt hat die Stadthalle der KulTourStadt Gotha GmbH zur eigenen Nutzung und Weitervermietung übertragen.

2. Die Überlassung der Räumlichkeiten bedarf eines gesonderten schriftlichen Überlassungsvertrages. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung und Nutzung der Räume besteht erst mit Abschluss bzw. Bestand des schriftlichen Vertrages und nachdem das Nutzungsentgelt gemäß Überlassungsvertrag auf dem angegebenen Konto der KulTourStadt Gotha GmbH eingegangen ist und - falls vereinbart - Kautionsleistung wurde.

3. Die Räume werden privatrechtlich vermietet, wobei Nutzern aus der Stadt Gotha Vorrang zu gewähren ist.

4. Die Räume der Stadthalle, als auch die zur Nutzung notwendigen Nebengelasse (wie z. B. Treppenhaus, Garderoben, Foyerbereiche usw.) sind vom Nutzer pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Die Räumlichkeiten sind besenrein gereinigt bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu übergeben. Hat keine oder eine sehr ungenügende Reinigung stattgefunden, trägt der Nutzer die dadurch entstandenen Kosten. Um eine zeitliche Verzögerung bei der Weitervermietung auszuschließen, ist die KulTourStadt Gotha GmbH berechtigt, die Schäden, welche der Nutzer verursacht hat, auf dessen Kosten zu beseitigen. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angehörigen und seinem Personal, an den ihm zur Nutzung überlassenen Gegenständen oder sonstigem Eigentum der Stadt verursacht werden und trägt die Gefahr in Bezug auf diese Gegenstände. Dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

5. Dem Nutzer werden die Räume übergeben von den Dienstkräften wie sie stehen und liegen. Der Nutzer darf bauliche Veränderungen oder Neueinrichtungen ohne schriftliche Zustimmung der KulTourStadt Gotha GmbH nicht ausführen. Dekorationen, Werbeträger aller Art, Schilder, Plakate, Schaukästen, Anschläge oder sonstige Auf- und Einbauten müssen den Feuerversicherungsbestimmungen und soweit erforderlich, den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung der KulTourStadt Gotha GmbH ein- bzw. angebracht werden. Nägel, Schrauben usw. dürfen nicht in Gebäudeteile oder Einrichtungsgegenstände ohne Genehmigung der Stadt eingeschlagen bzw. eingeschraubt werden. Der Nutzer darf eigene Elektroanlagen, (Musikanlagen usw.) nur mit Zustimmung der KulTourStadt Gotha GmbH aufstellen und benutzen.

6. Der Nutzer selbst trifft alle Absprachen mit dem Versorgungsunternehmen. Die KulTourStadt Gotha GmbH haftet insbesondere nicht bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen, sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen, die auf höhere Gewalt beruhen oder für vom Versorger eingebracht bzw. mitgebrachten Gegenstände, insbesondere nicht für deren Verlust. Der Nutzer stellt die KulTourStadt Gotha GmbH von allen Ansprüchen frei, die insbesondere ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere seinen Gästen bzw. Besuchern entstehen. Der Nutzer hat der KulTourStadt Gotha GmbH einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Nutzung der Räume anwesend und für die KulTourStadt Gotha GmbH erreichbar sein muss.

7. Der Nutzer übernimmt im Innenverhältnis bezüglich der ihm überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände, Inventarstücke und Nebengelasse die Verkehrssicherungspflicht. Der Nutzer stellt die KulTourStadt Gotha GmbH von Ansprüchen Dritter aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht im Innenverhältnis frei.

8. Der Nutzer hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen Vorschriften zu beachten und die entsprechenden behördlichen Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen. Mit der Überlassung der Räume ist keine öffentlich rechtliche Erlaubnis verbunden. Er hat auch sonstige gesetzliche Vorschriften eigenverantwortlich zu beachten. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöschrichtungen, Feuermelder und sonstige Zugangswege dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen und jederzeit erreichbar sein. Über die

Notwendigkeit der Bestellung der Brandsicherheitswache entscheidet das Brandschutzamt der Stadt Gotha nach Anmeldung der Veranstaltung durch den Nutzer beim Brandschutzamt Gotha. Die Kosten der Brandsicherheitswache trägt der Nutzer. Den Anordnungen der Brandsicherheitswache ist Folge zu leisten.

9. Der Nutzer hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zwecke zum gleichen Zeitpunkt andere Räume der Stadthalle überlassen werden. Es wird kein Konkurrenzschutz gewährt. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass des vereinbarten Entgeltes, wenn insbesondere Nebengelasse wie z. B. Durchgangsbereiche, Foyers, Toiletten usw. gleichzeitig von Dritten mitbenutzt werden.

10. Es ist seitens des Nutzers dafür Sorge zu tragen, dass die genutzten Räume zu dem im vertragvereinbarten Zeitpunkt geräumt sind. Werden seitens des Nutzers die Räume über den vertraglich vereinbarten Beendigungszeitpunkt hinaus genutzt, so ist er verpflichtet, für jeden weiteren angefangenen Tag eine Entschädigung pro Tag, bzw. für jede weitere angefangene Stunde eine Entschädigung in Höhe des im Vertrag vereinbarten Entgeltes bzw. in Höhe des in der Entgeltordnung ausgewiesenen Betrages zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Schäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Insbesondere kann die KulTourStadt Gotha GmbH - sofern die Räumlichkeiten für andere Veranstaltungen benötigt werden - diese auf Kosten des Nutzers räumen, oder räumen zu lassen. Die KulTourStadt Gotha GmbH haftet nicht für hierbei entstandene Schäden.

11. Die technischen Einrichtungsgegenstände bzw. Geräte, Lüftungstechnik, Heizungstechnik, Lautsprecheranlage, Beleuchtungstechnik und bühnentechnische Anlagen usw. sind ausschließlich von Mitarbeitern der Stadt zu bedienen. Beschädigungen an den vermieteten Räumen, Einrichtungsgegenständen, Inventarstücken und zur Mitbenutzung überlassenen Nebengelassen sowie Störung an zur Mitbenutzung überlassenen Einrichtungsgegenständen sind der Stadt oder ihrem Beauftragten unverzüglich mitzuteilen. Für durch verspätete Anzeige verursachte weitere Schäden haftet der Nutzer. Sämtliche Eingangs- und Zwischentüren sowie sämtliche Fenster sind insbesondere nach dem jeweiligen Veranstaltungsende ordnungsgemäß zu schließen.

12. Abweichend von den vertraglichen Regelungen verbleibt das Hausrecht bei der Stadt. Es wird von den durch die KulTourStadt Gotha GmbH beauftragten Dienstkräften ausgeübt. Der Nutzer und seine Mitarbeiter haben den Anordnungen der Dienstkräfte Folge zu leisten. Den Dienstkräften ist jeder Zeit Zutritt zu den Räumen zu gewähren.

13. Der Nutzer verpflichtet sich, die höchstzulässige Personen- bzw. Besucherzahl pro Veranstaltung nicht zu überschreiten.

14. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt.

15. Abfälle jeder Art dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse verbracht werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle obliegt dem Nutzer. Er hat diese unverzüglich nach Beendigung der Nutzung vorzunehmen und die hierbei anfallenden Kosten zu tragen. Kommt der Nutzer vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, so ist die KulTourStadt Gotha GmbH berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Nutzers vorzunehmen.

16. Die dem Nutzer ggf. übergebenen Schlüssel sind sorgfältig zu behandeln, aufzubewahren und bei Beendigung des Vertrages den Dienstkräften zurück zu geben.

17. Bühnentechnische Anlagen, Ausstattungen und Requisiten sowie beleuchtungstechnische Anlagen, die vom Nutzer mitgeführt werden, müssen nach den anerkannten Regeln der Technik, Richtlinien und Verordnungen zugelassen und verbaut werden (Versammlungsstättenverordnung, BGV C1 usw.).

18. Eine Abnahme bzw. Prüfung erfolgt durch das Hauspersonal (Bühnenmeister /Beleuchtungsmeister).

19. Am Veranstaltungsende werden die Räume von den Dienstkräften wieder übernommen.